



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1988

Nummer 30

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	5. 5. 1988	Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	320
223	22. 6. 1988	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH) . . . . .	318
223	22. 6. 1988	Verordnung zur vorläufigen Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe . . . . .	320
232	21. 6. 1988	Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung . . . . .	319
301	28. 6. 1988	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes . . . . .	321
301	28. 6. 1988	Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen, Sortenschutzstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen an das Landgericht Düsseldorf . . . . .	321

**Verordnung  
über die Bezeichnung der nach Abschluß eines  
Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden  
Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade  
zu den Fachrichtungen und Studiengängen  
(Dipl.VO-FH)**

Vom 22. Juni 1988

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964) sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), wird im Benehmen mit den Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) In Fachhochschulstudiengängen verleihen die Fachhochschulen gemäß § 1 FHG und die Universitäten – Gesamthochschulen – in Fachhochschulstudiengängen folgende Diplomgrade:

1. bei dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß:
 

Diplom-Ingenieur	(Kurzform: Dipl.-Ing.)
Diplom-Betriebswirt	(Kurzform: Dipl.-Betriebsw.)
Diplom-Informatiker	(Kurzform: Dipl.-Inform.)
Diplom-Sozialarbeiter	(Kurzform: Dipl.-Soz.Arb.)
Diplom-Sozialpädagoge	(Kurzform: Dipl.-Soz.Päd.)
Diplom-Heilpädagoge	(Kurzform: Dipl.-Heilpäd.)
Diplom-Designer	(Kurzform: Dipl.-Des.)
Diplom-Oecotrophologe	(Kurzform: Dipl.-Oecotroph.)
Diplom-Übersetzer	(Kurzform: Dipl.-Übers.)
Diplom-Dolmetscher	(Kurzform: Dipl.-Dolm.)
Diplom-Religionspädagoge	(Kurzform: Dipl.-Rel.Päd.)
Diplom-Bibliothekar	(Kurzform: Dipl.-Bibl.)
Diplom-Restaurator	(Kurzform: Dipl.-Rest.)
2. bei dem Abschluß eines Zusatz- oder Weiterbildungsstudiums:
 

Diplom-Wirtschaftsingenieur	(Kurzform: Dipl.-Wirt.Ing.)
Diplom-Tropentechnologe	(Kurzform: Dipl.-Tropentechn.)
Diplom-Religionspädagoge	(Kurzform: Dipl.-Rel.Päd.)

(2) Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „(FH)“, verliehen.

§ 2

(1) Die Diplomgrade nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden den Fachrichtungen und Studiengängen wie folgt zugeordnet:

1. Diplom-Ingenieur der Fachrichtung mit den Studiengängen
 

Ingenieurwesen
Architektur
Innenarchitektur
Landespflege
Bauingenieurwesen
Chemieingenieurwesen
Druckereitechnik
Elektrotechnik
Ton- und Bildtechnik
Hütten- und Gießereitechnik
Landbau
Lebensmitteltechnologie
Maschinenbau
Produktionstechnik
Schiffstechnik
Versorgungstechnik
Verfahrenstechnik
Werkstofftechnik
Physikalische Technik
Fotoingenieurwesen
Textil- und Bekleidungstechnik
Vermessungswesen
Bergvermessung

- |   |   |
|---|---|
|   | Bergtechnik<br>Maschinentechnik   |
| 2. Diplom-Betriebswirt der Fachrichtung mit den Studiengängen     | Wirtschaft<br>Wirtschaft<br>Versicherungswesen  |
| 3. Diplom-Informatiker der Fachrichtung mit den Studiengängen     | Informatik<br>Allgemeine Informatik<br>Technische Informatik<br>Wirtschafts-Informatik                                |
| 4. Diplom-Sozialarbeiter der Fachrichtung mit dem Studiengang     | Sozialwesen<br>Sozialarbeit   |
| 5. Diplom-Sozialpädagoge der Fachrichtung mit dem Studiengang     | Sozialwesen<br>Sozialpädagogik  |
| 6. Diplom-Heilpädagoge der Fachrichtung mit dem Studiengang       | Sozialwesen<br>Heilpädagogik  |
| 7. Diplom-Designer der Fachrichtung mit den Studiengängen         | Design<br>Produktdesign<br>Visuelle Kommunikation<br>Innenarchitektur (Raumgestaltung)<br>Architektur (Baugestaltung) |
| 8. Diplom-Oecotrophologe der Fachrichtung mit dem Studiengang     | Ernährung und Hauswirtschaft<br>Ernährung und Hauswirtschaft  |
| 9a. Diplom-Übersetzer der Fachrichtung mit dem Studiengang        | Übersetzen und Dolmetschen<br>Übersetzen und Dolmetschen<br>(Studienrichtung Übersetzen)                              |
| 9b. Diplom-Dolmetscher der Fachrichtung mit dem Studiengang       | Übersetzen und Dolmetschen<br>Übersetzen und Dolmetschen<br>(Studienrichtung Dolmetschen)                             |
| 10. Diplom-Religionspädagoge der Fachrichtung mit dem Studiengang | Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit<br>Praktische Theologie<br>(Pastoraler Dienst/Religionspädagogik)    |
| 11. Diplom-Bibliothekar der Fachrichtung mit den Studiengängen    | Bibliotheks- und Dokumentationswesen<br>Öffentliches Bibliothekswesen<br>Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken    |
| 12. Diplom-Restaurator der Fachrichtung mit dem Studiengang       | Restaurierungskunde<br>Restaurierung und Konservierung von Kunst und Kulturgut  |
- (2) Die Diplomgrade nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden wie folgt zugeordnet:
1. Diplom-Wirtschaftsingenieur den Zusatzstudiengängen
 

	Wirtschaftsingenieurwesen Versicherungsingenieurwesen
--	--

(2) Die Diplomgrade nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden wie folgt zugeordnet: **232**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Diplom-Wirtschaftsingenieur<br>den Zusatzstudiengängen<br>dem Weiterbildungsstudiengang | Wirtschaftsingenieurwesen<br>Versicherungsingenieurwesen<br>Wirtschaft für Ingenieure der<br>Haustechnik |
| 2. Diplom-Tropentechnologe<br>dem Zusatzstudiengang  | Technologie in den Tropen  |
| 3. Diplom-Religionspädagoge<br>den Zusatzstudiengängen                                     | Religions- und Gemeindepädagogik<br>Praktische Theologie<br>(Pastoraler Dienst/Religionspädagogik)       |

#### § 3

(1) Die Diplomurkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Hochschule,
2. den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort des Absolventen,
3. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Prüfung (Datum),
4. die Bezeichnung des verliehenen Diplomgrades, bei Männern in männlicher, bei Frauen in weiblicher Form,
5. den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des Rektors oder des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Nach näherer Maßgabe der Prüfungsordnung kann die Diplomurkunde zusätzliche Angaben zum Studiengang und zur Studienrichtung enthalten.

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), behält Geltung

- a) für Abschlüsse, die vor dem 1. August 1988 erworben worden sind;
- b) für Absolventen, die am 1. August 1988 für einen Fachhochschulstudiengang eingeschrieben sind; sie erhalten bei Abschluß dieses Studiengangs den Diplomgrad in der bisherigen Form, sofern sie keinen Antrag auf Verleihung des Grades mit dem Zusatz nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung stellen. Entsprechendes gilt für Studenten, deren Studium am 1. August 1988 unterbrochen ist, sofern sie es zu einem späteren Zeitpunkt ohne Wechsel des Studiengangs wieder aufnehmen;
- c) für Abschlüsse an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.

Im übrigen tritt sie zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1988

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1988 S. 318.

## Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 21. Juni 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Landesbauordnung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), wird wie folgt geändert:

### Artikel I

§ 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen berechtigt ist,
2. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist, durch eine ergänzende Hochschulprüfung seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre auf diesem Gebiet praktisch tätig war.
3. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,
4. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und mindestens zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten praktisch tätig war, für diese Gebäude,
5. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat,
6. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.“

### Artikel II

Im übrigen wird die Landesbauordnung wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsgesetz“ ersetzt durch das Wort „Abfallgesetz“.
2. In § 62 Abs. 1 Nr. 1 wird in der Klammer das Wort „Bundesbaugesetzes“ ersetzt durch das Wort „Baugesetzbuches“.
3. In § 62 Abs. 1 Nr. 13 werden die Wörter in der Klammer ersetzt durch die Wörter „§ 201 des Baugesetzbuches“.
4. In § 64 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesbaugesetzes“ ersetzt durch das Wort „Baugesetzbuches“.
5. In § 64 Abs. 4, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter „§ 30 Bundesbaugesetz“ ersetzt durch die Wörter „§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch“.
6. § 81 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Örtliche Bauvorschriften können auch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bebauungspläne einschließlich ihrer Genehmigung oder Anzeige (§§ 1 bis 13 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) sowie über die Wirksamkeitsvoraussetzungen (§§ 214 bis 216 Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden.“

## Artikel III

Artikel I tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, Artikel II tritt rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft. Für örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 4 beginnt die Frist von 7 Jahren gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch frühestens am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 21. Juni 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1988 S. 319.

2022

**Zweite Änderung  
der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für  
Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 5. Mai 1988

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 5. Mai 1988 wie folgt beschlossen:

## I.

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 71), geändert durch die Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 8. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe c wird das Wort „Städteverband“ durch das Wort „Städtetag“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe d werden die Worte „Landesverband der Ortskrankenkassen Rheinland“ durch die Worte „AOK-Landesverband Rheinland“ ersetzt.
3. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Versorgungskasse trägt die Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs gemäß § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Quasi-Splitting) den Rentenversicherungsträgern zu erbringen haben.“
4. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „Erstattung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

## II.

## Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Cochem, den 5. Mai 1988

Jansen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hürtgen  
Schriftführer

Die vorstehende Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 15. Juni 1988 – III A 4 – 37.65.20 – 4454/88 – genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 30. Juni 1988

Rheinische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände  
Der Leiter  
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1988 S. 320.

223

**Verordnung  
zur vorläufigen Änderung der Verordnung über die  
Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der  
gymnasialen Oberstufe**

Vom 22. Juni 1988

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

## Artikel 1

Besondere Vorschrift für die Abiturprüfung im Jahr 1989 an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Abweichend von § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1987 (GV. NW. S. 151), nehmen im Jahr 1989 alle Schüler der Jahrgangsstufe 13/II an der schriftlichen Abiturprüfung teil, ohne daß es dazu einer besonderen Zulassung bedarf.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Zentrale Abiturausschuß nach Abschluß des Kurshalbjahres 13/II vor der mündlichen Prüfung auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 bis 4 APO-GOST.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1988

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwier

– GV. NW. 1988 S. 320.

301

**Verordnung  
über die Ermächtigung des Justizministers zum  
Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 2 des  
Geschmacksmustergesetzes**

Vom 28. Juni 1988

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Geschmacksmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wird auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1988 S. 321.

301

**Verordnung  
über die Zuweisung von Patentstreitsachen,  
Sortenschutzstreitsachen,  
Gebrauchsmusterstreitsachen und  
Topographiestreitsachen an das Landgericht  
Düsseldorf**

Vom 28. Juni 1988

Aufgrund des § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. I 1981 S. 1), des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) und des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Patentstreitsachen, Sortenschutzstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographiestreitsachen aus allen Landgerichtsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen werden dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Die nach dem 31. Oktober 1987 bei anderen Landgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen anhängig gewordenen Topographiestreitsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Düsseldorf über.

§ 3

Die Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen und Sortenschutzstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf vom 29. April 1986 (GV. NW. S. 350) und die Verordnung über die Zuweisung von Gebrauchsmusterstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf vom 13. Januar 1987 (GV. NW. S. 48) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1988 S. 321.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359